

## Presseinformation für die 40. KW/ 2015

---

Waiblingen, den 28.09.2015

Gesetzspflicht zum Jahresende:

### **Oberste Geschossdecke muss ausreichend gedämmt sein**

Dachdämmung als Alternative möglich / Eine Erfüllungsoption fürs EWärmeG

Besitzer von Wohn- und von Nichtwohngebäuden müssen bis einschließlich 31. Dezember 2015 die oberste Geschossdecke ihres Gebäudes dämmen, daran erinnert die unabhängige Energieagentur Rems-Murr. Die Energieeinsparverordnung (EnEV) schreibt dies vor. Wer gleichzeitig die alte Heizung auswechselt, erfüllt mit der Dämmung auch das baden-württembergische EWärmeG.

Rund drei Monate Zeit bleiben Haus- und Gebäudebesitzern noch: Bis zum 31. Dezember müssen Decken über beheizten Räumen ausreichend gedämmt sein. Dies schreibt die Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) vor, die sowohl für Wohn- als auch für Nichtwohngebäude gilt. „Eine Alternative ist, das über dem Raum liegende Dach zu dämmen“, erklärt Uwe Schelling, Geschäftsführer der Energieagentur Rems-Murr. Denn nicht nur durch ungedämmte Zimmerdecken, sondern auch über zu „dünne“ Dächer entweicht Wärme ungenutzt nach außen. Ziel der EnEV ist es, den Energieverlust einzudämmen, fossile Ressourcen zu schonen und damit die Energiewende voranzutreiben.

Für Wohnhäuser gilt die Bestimmung, wenn diese mehr als vier Monate im Jahr auf 19 Grad Celsius und mehr beheizt werden. Nicht betroffen von der Regelung sind Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern, die am 1. Februar 2002 oder früher selbst in der Immobilie gewohnt haben. Wer ein altes Haus kauft, hat zwei Jahre Zeit, um die Dämmung nachzurüsten. Bei Nichtwohngebäuden gibt es keine Ausnahmen.

Wer vor dem Winter noch seinen alten Heizkessel austauscht, hat doppelten Nutzen. Denn das baden-württembergische EWärmeG (Erneuerbare-Wärme-Gesetz) schreibt seit Juli 2015 vor, dass nach einer Erneuerung der Heizungsanlage 15 Prozent der Energie aus erneuerbaren Quellen stammen müssen. Als eine Erfüllungsoption für diese Anforderung gilt unter anderem die Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke.

Eine neutrale und kostenlose Erstberatung zum Thema energetische Sanierung erhalten Privatleute, Kommunen, Unternehmen und Vereine bei der unabhängigen Energieagentur Rems-Murr. Dazu gehören auch Fördermöglichkeiten und Gesetzesvorschriften.

**Energieagentur Rems-Murr gGmbH**  
**Gewerbestraße 11 (Gewerbegebiet Eisental),**  
**71332 Waiblingen,**  
**Tel. 07151/975 173-0**  
**E-Mail: [info@ea-rm.de](mailto:info@ea-rm.de)**

### **Weiterführende Links**

- Aktuelle Informationen zur Energieeinsparverordnung (EnEV):  
[www.enev-online.de](http://www.enev-online.de)
- Welche [Bußgelder](#) drohen bei Nichteinhalten der EnEV-Vorschriften?
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg:  
[Informationen und Publikationen](#) zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)

**Bild** (bitte die Originaldatei im Anhang verwenden)



**Bildtext:**

Wärmeverlust ade: Bis zum 31. Dezember 2015 muss die oberste Geschossdecke gedämmt sein.